



## ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND FACHGRUPPE RECHT UND WIRTSCHAFT

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

---

An Herrn  
SC DI Christian Holzer  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, am 26. Februar 2013

### **Betreff: Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschusses „AWG-Novelle“ der Fachgruppe „Recht und Wirtschaft“ zur AWG Novelle „Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie“**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „AWG-Novelle“ der Fachgruppe „Recht und Wirtschaft“ bedankt sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der AWG Novelle „Umsetzung IE-RL“ eine Stellungnahme abgeben zu können.

#### Vorbemerkung:

Der Arbeitsausschuss erachtet es als überaus bedauerlich, dass es auch im Jahr 2013 nicht gelingt, eine auf eine bestimmte Liste von Anlagen bezogene EU-Richtlinie in einem einzigen Bundesgesetz umzusetzen.

Wenn eine solche einheitliche Regelung nicht verwirklicht werden kann, so wäre zumindest an Strategien der Rechtsharmonisierung zu denken. In Betracht kommt, dass die Umsetzung in einem Gesetz erfolgt und die anderen Gesetze darauf verweisen. Eher präferiert würde dann jedoch eine klare Zuweisung einzelner Anlagen(arten) exklusiv zu einzelnen Gesetzen.

In Anbetracht der vorgeschlagenen Konzeption von Anhang 5 Teil I wird es zu Rechtsanwendungskonflikten kommen. Erwähnt sei vor allem die Lagerung von Abfällen in Abhängigkeit von einem Schwellenwert (vgl § 37 Abs 2 Z 5 des Entwurfs). Bei näherer Analyse dieses Anhangs zeigt sich, dass es zu "AWG-IPPC-Inseln" innerhalb von gewerblichen Betriebsanlagen kommen kann, wie immer diese administrativ bewältigt werden sollen.

Weiters ist es inakzeptabel, dass die Umsetzung in verschiedenen Gesetzen dazu führt, dass für die Aktualisierung (hier: § 57 Abs 1) ganz unterschiedliche Instrumente und Vorgangsweisen vorgesehen werden sollen. Das Modell der Mitteilung in § 57 Abs 1 wird begrüßt.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 37 Abs 3:

Es ist nachvollziehbar, dass neu zu errichtende IPPC-Behandlungsanlagen grundsätzlich nicht nach dem vereinfachten Verfahren genehmigt werden sollen. Es ist jedoch zu bedenken, dass die gegenständliche Bestimmung auch eine Z 5 umfasst. Damit wird der Fall erfasst, dass bei einer IPPC-Anlage zB eine bauliche Anlage (ein Gebäude) auf eine Weise umgebaut werden soll, die zwar eine baurechtliche Bewilligungspflicht auslöst, aber im Hinblick auf die Schutzzwecke der IndEmRL irrelevant ist. Es würde auch im Vollzug zu einer massiven Belastung führen, da somit Änderungsgenehmigungsverfahren, die an sich nicht wesentliche Änderungen betreffen, aufgrund der Berührung bautechnischer Vorschriften im aufwändigeren ordentlichen Verfahren abzuhandeln sind. Das Unionsrecht zwingt in solchen Konstellationen nicht zu einem aufwändigen Genehmigungsverfahren. Es wäre daher daran zu denken, an Stelle des vorgeschlagenen Einleitungsteils einen letzten Satz des Inhalts anzufügen: Die vorstehenden Z 1 bis 4 gelten nicht für IPPC-Behandlungsanlagen.

Zu § 39 Abs 3 Z 9:

Es ist zu bedenken, dass es sich bei den – unionsrechtlich vorgeschriebenen – Boden- und Grundwassererhebungen um zeit- und kostenaufwändige Maßnahmen handelt. Nach Ansicht des Arbeitsausschusses ist es angebracht, diese Pflicht auf Fälle einzuschränken, in denen dies einem entsprechenden Zweck dient, also nicht bei Änderungen, für die ein vereinfachtes Verfahren angebracht wäre o dgl. Es mag sein, dass derartige intendiert war, es kommt nach Ansicht des Arbeitsausschusses jedoch nicht in einer für die Vollziehung deutlichen Weise zum Ausdruck. Zu denken wäre an eine Formulierung folgender Art: "wenn im Rahmen einer Tätigkeit einer IPPC-Behandlungsanlage erstmals oder in wesentlich erhöhtem Ausmaß relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden".

Zu § 43 Abs 6 (geltende Fassung), § 47 Abs 3 Z 1 (geltende Fassung) und § 47a:

In Anbetracht des Umstandes, dass unionsrechtlich die Abweichung von BVT-Schlussfolgerungen in großem Umfang zulässig ist, ist es angebracht, § 43 Abs 6 zu überdenken. Dies auch eingedenk des Umstandes, dass das Instrument der Verordnung gemäß § 65 als ein Mittel zur Wahrung von Umweltqualitätsstandards gesehen wird. Es ist zu bedenken, dass solche Verordnungen nicht nur Umweltqualitätsstandards festlegen, sondern auch (verfahrens)technische Einzelheiten, die bei IPPC-Anlagen nicht anders zu sehen sind als bei anderen AWG-Anlagen und die auch nicht auf einer gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe beruhen. Dies spricht dafür, in § 43 Abs 6 zu differenzieren ("soweit sie ... regeln").

Dazu kommt noch Folgendes: § 47a Abs 2 scheint mit dem nicht besonders klaren Begriff "unbeschadet" einen ähnlichen Gedanken – die primäre Maßgeblichkeit von Verordnungen - zum Ausdruck zu bringen. § 47a Abs 3 erfüllt eine vergleichbare Funktion – ebenfalls mit jährlicher Evaluierung –, ohne jedoch tatbestandsmäßig auf Verordnungen Bezug zu nehmen.

Unabhängig davon scheint (auch unter Berücksichtigung der Erläuternden Bemerkungen) unklar, unter welchen Voraussetzungen § 47a Abs 2 zur Anwendung kommen soll.

Zu § 52 Abs 8:

Der Arbeitsausschuss ist der Auffassung, dass Umweltgutachter gemäß EMAS nicht die geeigneten Personen zur Beurteilung von mobilen Anlagen zur Behandlung von Abfällen sind. Es wird daher empfohlen auf "befugte Fachpersonen oder Fachanstalten gemäß § 2 Abs 6 Z 6 lit a" abzustellen.

Zu § 57:

Realistischer Weise ist davon auszugehen, dass es nicht nur in Einzelfällen so sein wird, dass innerhalb des zehnjährigen Überprüfungs- und Aktualisierungszeitraums einschlägige BVT-Merkblätter nicht übermittelt worden sein werden, sodass diese Fallkonstellation mit Sorgfalt bedacht werden muss. Im Interesse der Rechtssicherheit erachtet es der Arbeitsausschuss als vorzugswürdig, auf die Erlassung supplierender Verordnungen gemäß § 65 AWG abzustellen, da auch durch solche Verordnungen eine Anpassungspflicht ausgelöst wird, allerdings zu einheitlichen Bedingungen.

Unabhängig davon ist anscheinend in § 57 Abs 1 als "Überprüfung" nur eine behördliche Kontrolltätigkeit gemeint, die sich inhaltlich ausdrücklich auf eine Kontrolle der Einhaltung des Standes der Technik bezieht. Dann sollte dies allerdings auch entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 57 Abs 5:

Es ist davon auszugehen, dass § 57 Abs 1 keinen behördlichen Auftrag umfasst. Dann aber ist es nicht nachzuvollziehen, dass § 57 Abs 5 in diesem Zusammenhang von der Festlegung von Baubeginns- und Bauvollendungsfristen spricht.

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses „AWG-Novelle“ der Fachgruppe "Recht und Wirtschaft" für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

der Geschäftsführer des ÖWAV

der Leiter des ÖWAV-Arbeitsausschusses „AWG-Novelle“ der Fachgruppe „Recht und Wirtschaft“

DI Manfred Assmann e.h.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer e.h.